

GR_GERICHTE ZK1 2016 160 vom 20. März 2017

GR Gerichte, 2017-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_160

FR: GR_GERICHTE ZK1 2016 160 du 20 mars 2017

IT: GR_GERICHTE ZK1 2016 160 del 20 marzo 2017

Regeste

gemeinsame elterliche Sorge und persönlicher Verkehr | KES Kindesschutzrecht
(allgemein)

Erwägungen

E. 2

Nach Durchführung eines Abklärungsverfahrens lehnte die KESB Nordbünden mit Entscheid vom 29. September 2015, mitgeteilt am 8. Oktober 2015, den Antrag von X._____ auf Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge ab und hielt fest, dass Y._____ alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge über A._____ sei. Zudem erteilte sie den Eltern zwecks erster Kontakthanbahnung zwischen Vater und Sohn entsprechende Weisungen.

E. 3

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

Sollte entgegen dem gesetzlichen Wortlaut die alleinige elterliche Sorge Bestand haben, ist die Umteilung der elterlichen Sorge anzuordnen.

E. 6

Vom Kantonsgericht Graubünden ist für die Dauer der Verfahren dem Sohn A._____ ein Kindsvertreter einzusetzen.

E. 7

Der Beschwerdegegnerin (Kindsmutter) sei ein Verbot aufzuerlegen in Sachen Kontaktaufnahme zu Dritten, der Familie und dem beruflichen Umfeld des Beschwerdeführers.

E. 8

Gebühren für Verfahren und Entscheid sind der Beschwerdegegnerin Frau Y._____ aufzuerlegen.

E. 9

Nach den vorangegangenen Ausführungen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 10.a. Bei diesem Ausgang würden die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 63 Abs. 2 EGzZGB in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dieser hat

indessen ein separates Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 63 Abs. 3 EGzZGB kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist. Da vorliegendenfalls mangels Beizugs eines berufsmässigen Rechtsvertreters einzig der Verzicht auf die Erhebung der Gerichtsgebühr zur Diskussion steht, ist an sich kein separates URP-Gesuch erforderlich. Diese Frage wird vielmehr ebenfalls von der I. Zivilkammer im Hauptentscheid beurteilt. Bei den besonderen Umständen, die den teilweisen oder ganzen Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen, handelt es sich insbesondere um solche finanzieller Natur, wobei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von der betroffenen Person offen zu legen sind (vgl. Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV; BR 215.010]). Zwar geht aus den nachträglich eingeforderten Akten keine Unterstützung des Beschwerdeführers durch die öffentliche Sozialhilfe hervor. Jedoch ist diesen zu entnehmen, dass er derzeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht und deshalb kaum über ausreichende eigene Mittel oder Vermögen verfügt, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts nötig sind. Gestützt auf Art. 63 Abs. 3EGzZGB verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche gemäss Art.

E. 10

der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.-- festgesetzt werden, daher beim Kanton Graubünden. b. Grundsätzlich hätte der unterliegende Beschwerdeführer der Gegenseite überdies eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Da die Beschwerdeantwort infolge

Seite 20 — 21 verspäteter Einreichung im vorliegenden Beschwerdeverfahren jedoch nicht zu beachten war, entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerin.

Seite 21 — 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.